Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 16 201
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Susanne Graf (PIRATEN)

vom 13. Mai 2015 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Mai 2015) und **Antwort**

Unterbringung wohnungsloser Familien

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele wohnungslose Familien und insb. wie viele Alleinerziehende mit minderjährigem Kind oder mit minderjährigen Kindern waren während der vergangenen drei Jahre über die Bezirke gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Berlin) untergebracht?

a) Wie lang war in den letzten drei Jahren die durchschnittliche Unterbringungsdauer für diese Zielgruppe? (Falls keine genauen Zahlen vorliegen, bitte Schätzwerte angeben.)

5. Wie viele Familien und wie viele Alleinerziehende mit minderjährigem Kind oder minderjährigen Kindern, die über die Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) untergebracht waren oder sind, wechselten innerhalb der letzten drei Jahre

a) während der Zeit ihrer Unterbringung einmal die Unterkunft

b) während der Zeit ihrer Unterbringung zweimal die Unterkunft

c) während der Zeit ihrer Unterbringung dreimal und mehr die Unterkunft?

(Falls keine genauen Zahlen vorliegen, bitte Schätzwerte angeben.)

Zu 1., 1. a) und 5. a) bis c): Die Bezirksämter sind gemäß Nr. 19 Zuständigkeitskatalog des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (ASOG Bln) verantwortlich für die Ordnungsaufgaben bei Wohnungslosigkeit. Das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo) übernimmt hierfür Dienstleistungen im Auftrag der Bezirke. Vertragliche Grundlage ist die Rahmenvereinbarung zwischen dem LAGeSo und den zwölf Bezirksämtern von Berlin. Die Aufgabe ist in der Berliner Unterbringungsleitstelle (BUL) im LAGeSo angesiedelt.

Zur Beantwortung der Fragestellung wurden sämtliche Berliner Bezirke sowie die BUL angefragt. Die Angaben der Bezirke für die Jahre 2012, 2013 und 2014 – soweit sie innerhalb der Kürze der Zeit Daten liefern konnten - sind in den nachfolgenden Tabellen dargestellt:

2012:

	Familien mit Kind/-ern	Alleinerzie-hende mit Kind/-ern	Minderjäh-rige Kinder	Bemerkung
Pankow	8	11	37	Stichtagsmeldung
Spandau	8	3	.	
Tempelhof-Schöneberg	7	29		Stichtagsmeldung, ca. 2-2,5 Kinder je Familie
Neukölln	126			Angabe weist Anzahl Mehrpersonenhaushalte aus
Treptow-Köpenick	10	11	26	Angabe zu Familien weist Anzahl Erwachsener aus

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

2013:

	Familien mit Kind/-ern	Alleinerzie-hende mit Kind/-ern	Minderjäh-rige Kinder	Bemerkung
Pankow	17	17	67	Stichtagsmeldung
Charlottenburg- Wil-mersdorfs	8	26	86	
Spandau	6	3		
Tempelhof-Schöneberg	25	36		Stichtagsmeldung, ca 2-2,5 Kinder je Familie
Neukölln	191			Angabe weist Anzahl an Mehrpersonenhaushalten aus
Treptow-Köpenick	10	10	26	Angabe zu Familien weist Anzahl Erwachsener aus

2014:

	Familien mit Kind/-ern	Alleinerzie-hende mit Kind/-ern	Minderjäh-rige Kinder	Bemerkung
Pankow	17	17	67	Stichtagsmeldung
Spandau	6	3		
Tempelhof-Schöneberg	25	36		Stichtagsmeldung, ca 2-2,5 Kinder je Familie
Lichtenberg	32	69	183	

Die Bezirke, die Aussagen zu einer durchschnittlichen Verweildauer treffen konnten, geben eine Zeitspanne von durchschnittlich 6 bis 18 Monaten an.

Daten zur mehrfachen Nutzung von ASOG Einrichtungen derselben Personen wurden nicht übermittelt.

2. Wie beurteilt der Senat die Tatsache, dass die monatlichen Kosten der Unterbringung obdachloser Menschen in privaten Einrichtungen weit über den zu erwartenden Kosten der Unterbringung in einer Mietwohnung liegen?

a) Welche Maßnahmen wären aus Sicht des Senats sinnvoll, um die öffentliche Hand hier zu entlasten und das Recht auf Wohnen in der Praxis bestmöglich sicherzustellen?

Zu 2. und 2. a): Präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Wohnraumverlust haben weiterhin hohe Priorität.

Der Senat hat deshalb mit den Regelungen der Ausführungsvorschriften zur Gewährung von Leistungen gemäß § 22 SGB II und §§ 35 und 36 SGB XII (AV-Wohnen) den Handlungsrahmen des § 22 Absatz 8 SGB II entsprechend ausgefüllt. Präventivmaßnahmen wie beispielsweise die Direktüberweisung von Mieten sind darin ebenso verankert wie eine Beratung durch die Sozialen Dienste der Bezirksämter. Auch die Mietschuldenübernahme einer bisher unangemessenen Miete ist möglich, wenn die Vermieterin oder der Vermieter eine Ersatzwohnung mit angemessener Miete zur Verfügung stellt.

Der Senat hat darüber hinaus die Ausgestaltung des Berliner Rahmenvertrags gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII für Hilfen in Einrichtungen einschließlich Diensten im Bereich Soziales - Berliner Rahmenvertrag (BRV) - in der Fassung vom 01. Januar 2015 in diesem Sinne vorangetrieben. So konzentriert sich insbesondere der Leistungstyp Wohnungserhalt und Wohnungserlangung (WuW) auf den Erhalt der Wohnung und stellt dazu die im Einzelfall erforderliche persönliche Unterstützung sicher. Insofern ist der Verbleib in einer Wohnung sowohl für die Leistungsberechtigte oder den Leistungsberechtigten als auch aus kostenmäßiger Sicht einer ordnungsbehördlichen Unterbringung vorzuziehen.

3. Wie unterscheiden sich die derzeit 4 Unterkünfte mit 161 Plätzen, die laut Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage 17/12200 berlinweit ausschließlich für Familien und Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern vorgesehen sind, von anderen Obdachlosenunterkünften? Welche Anforderungen, die über die Mindestanforderungen für nicht vertragsgebundene Obdachlosenun-terkünfte des Landesamts für Gesundheit und Soziales hinausgehen, müssen diese Einrichtungen erfüllen?

a) Sind die Anforderungen an die o.g. genannten Einrichtungen für Familien und Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern aus Sicht des Senats ausreichend und falls ja, warum und falls nein, warum nicht?

b) Falls diese Unterkünfte gegenüber den Mindestanforderungen des LaGeSo keine besonderen Merkmale aufweisen müssen, warum ist es aus Sicht des Senats nicht möglich, entsprechende zusätzliche Standards zu definieren und praktisch zu gewährleisten?

c) Welches spezielle Beratungs- und Betreuungsangebot halten diese Einrichtungen jeweils für die genannten Zielgruppen bereit?

d) Falls kein spezielles Beratungs- und Betreuungsangebot vorhanden ist, warum nicht?

e) Wie war die Auslastung der dortigen Platzkapazitäten in den vergangenen drei Jahren? (Bitte um eine nach Jahren getrennte Auflistung - Falls keine genauen Zahlen vorliegen, bitte Schätzwerte angeben.)

Zu 3. und 3. a) bis e): Die Kooperation der Bezirke mit der BUL zur Unterbringung wohnungsloser Menschen ist in der Rahmenvereinbarung über Serviceleistungen der BUL geregelt. Diese Rahmenvereinbarung haben die Berliner Bezirke mit dem LAGeSo in eigener Verantwortung geschlossen. Die Rahmenvereinbarung umfasst u. a. Standards über die Mindestanforderungen zu Art der Räumlichkeiten, zu Belegungsdichte je Zimmer, zur Mindestfläche, zur Ausstattung der Zimmer, zur Küchenausstattung/Waschmöglichkeiten und zu den Sanitärräumen. Bei der Unterbringung von Kindern sind Kindersicherungen festgelegt. Seitens der Bezirke wird die Notwendigkeit einer Festlegung weitergehender Standards für die Unterbringung von Familien mit Kindern nicht signalisiert. Im Rahmen der aktuellen Fortschreibung der „Leitlinien zur Wohnungslosenhilfe/-politik“ wird die Notwendigkeit weitergehender Standards mit den Bezirken erörtert.

4. Gibt es seitens des Senats Überlegungen, bei den Bezirken eine Vereinheitlichung der derzeit bestehenden Unterschiede beim Verfahren der Vergabe von Wohnungen über das geschützte Marktsegment anzuregen?

a) Wenn ja, welche konkret?

b) Falls nein, warum nicht?

Zu 4., 4. a) und b): Die Unterbringung wohnungsloser Menschen ist eine bezirkliche Durchführungsaufgabe nach dem Allgemeinen Zuständigkeitsgesetz/AZG i. V. m. dem ASOG. Insofern handeln die Bezirke eigenverantwortlich bei der Berücksichtigung von Bewerberinnen und Bewerbern im geschützten Marktsegment. Im Rahmen der Diskussion zu den Leitlinien ist beabsichtigt, Gespräche mit den Bezirken über die Vereinheitlichung und Stärkung der bezirklichen Fachstellen der Wohnungslosenhilfe zu führen.

Berlin, den 28. Mai 2015

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Juni 2015)